

an den Hauptbau der Frau Fürstin stoßen wird; im Jahre 1773 bis Lichtmeß 1774 den genannten Neubau in allen Teilen bis zur Schlüsselübergabe zu beenden; sodann alle anderen von seinem Bauauftrag noch nicht beendeten Partien, entsprechend all' seinen vorgenannten Zusagen, zur Zufriedenheit zu erledigen.

21. Da Herr d'Znard öfters abwesend sein wird, so ist er verbunden, davon Anzeige zu erstatten und zugleich anzugeben, an wen er, während seiner Abwesenheit die vierteljährlichen Auszahlungen zu machen sind, damit man der Ermächtigung seines Bauaufsehers oder Buchhalters zum Geldempfang versichert ist und er später eine gemachte Zahlung nicht in Abrede ziehen kann.

22. Um jeden Vorwurf und Verstimmung zum voraus zu vermeiden, unterwirft sich Herr d'Znard freiwillig einer Besichtigung bezw. Beaugenscheinigung seines Bauwesens durch unparteiische Persönlichkeiten und Sachverständige, so oft eine solche die Frau Fürstäbtissin anzuordnen beliebt, um sich über den Fortgang der Arbeiten und die Gediegenheit der Ausführung ein Urteil zu bilden, wobei er zugleich verspricht, alles ohne Widerrede zu ändern bezw. rückgängig zu machen, was als gegen den Inhalt der Baupläne und gegen seine Verpflichtungen gehend erfunden werden würde.

23. Schließlich behält sich das erl. Kapitel im Falle eines Kriegsausbruches in diesen Gegenden oder des Eintretens sonstiger außerordentlicher Ereignisse die Einstellung des Bauwesens vor, in welchem unverhofftem Falle der Unternehmer sich Entschädigung für nachweisliche Unkosten vorbehält.

Zu Beglaubigung des obigen in allen Artikeln, Punkten und Bedingungen ist der vorwärtige Vertrag abgefaßt und in zwei Exemplaren ausgefertigt worden, wovon das eine ins Französische übersetzt, dem Unternehmer in rechtsgültiger Form ausgefolgt, das andere, durch ihn mitgezeichnet, bei den Akten der Kanzlei niedergelegt worden ist.

Gegeben den 18. Dezember 1769 zu Buchau:

Fürstliche Stiftskanzlei.

Kritik der Wappen der Minnesinger aus Schwaben.

Von † Professor a. D. Dr. F. Mone in Karlsruhe.

(Fortsetzung.)

Die Helmzier der Schottischen Familie der Douglas (jetzt Grafen) hat mit derjenigen des Herzogs Johann I. von Brabant einige Ähnlichkeit. Die Helmzier des Jamas Douglas, gest. 1330, war die liegende Chimäre, d. i. das feuerspeiende Ungeheuer, das vornen Löwe, in der Mitte Ziege und hinten Schlange war (Allegorie auf einen feuerspehenden Berg). Der Inhaber des Wappens hat sich mithin als Bellerophon, den Besieger der Chimäre, gedacht. Die späteren und jetzigen Douglas führen den Feuer-Salamander oder Molsch (stellio) von Flammen umgeben auf dem Helme.

Eine ähnliche bildliche Darstellung, die ohne Zweifel mit der Form dieser Helmzier in Verbindung steht, zeigt das Tympanon Bild am Hauptportale der alten Augustiner-Stiftskirche in Landau an der Queich, welche etwa 1350 gebaut wurde. Die Beschreibung jenes Bogenselbbildes führt uns zur Augustiner-Mythik des 14. Jahrhunderts. Als Gegenstück zu dem Pelikan, der auf der herald. linken Seite des Kreuzifixes dargestellt ist, sieht man zur Rechten des Gekreuzigten den geflügelten Drachen auf einem geflochtenen Korbe (Scheiterhaufen) liegend, aus welchem Flammen emporlodern.

Ueber die Bedeutung des Feuer-Salamanders ist schon mancherlei geschrieben worden. Der Dichter, welcher unter dem Namen der Tannhäuser bekannt ist, nennt unter den Thaten, die sprichwörtlich für unmöglich gelten, auch die: „den Salamander aus dem Feuer holen“. Damit wird die Bedeutung des Salamanders im Feuer als Helmzier leicht erklärlich.

Nach diesem Exkursus ist wohl der Schluß erlaubt, daß Manesse die Helmzier des Herzogs von Brabant nicht richtig gezeichnet hat.

Im Abschnitt XXVIII war von Heinrich von Ofterdingen oder dem Ofterdinger nur kurz die Rede, dessen Wappen und Namen im Manesse Codex fehlen. Eine eingehende kritische Untersuchung bezüglich dieses Dichters, sowie